Danziger Zeitung.

No. 88.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Donnerstag, den 3. Juni 1819.

Berlin, vom 22. Mai.

Der Kronprinz wird den König auf seiner Militair-Reise in Pommern begleiten und sich hier auf den 1. Juli nach Schlesien begeben, um die dortigen Garnisonen und Festungen zu inspiciren. Mit gleichem Geschäfte ist der Prinz Wilhelm, zweiter Sohn des Königs, in den Rhein-Provinzen, und der Prinz Friedrich in Sachsen, beauftragt.

Berlin, vom 27. Mai.

Gestern Vormittags ertheilten Se. Majestät der König dem von Allerhöchstdero Hoflager abgerufenen Königl. Sardinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Castell al fer, die Abschieds-Audienz, und geruhten aus dessen Händen sein Rappel-Schreiben entgegen zu nehmen.

In einer gleich darauf folgenden Privat-Audienz überreichte der bisher am hiesigen Königl. Hofe accreditirt gewesene Königl. Sächsische außerordent Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr v. Globig, ebenfalls sein Abrufs-Schreiben. Beide Herren Gesandten wurden von Sr. Maj. dem Könige aufs Gnädigste entlassen.

Berlin, vom 29. Mai.

Bei Gelegenheit eines ländlichen Festes, zu welchem Se. Majestät gestern die Königliche Familie auf der Pfauen-Insel bei sich versammelt hatten, haben Allerhöchstdieselben durch einen zufälligen Stoß eine Verletzung im Gesicht erhalten, die jedoch keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit Sr. Majestät besorgen, sondern vielmehr die baldige Wiederherstellung hoffen läßt.

Vorgestern, am 27sten dieses, Nachmittags zwischen 5 bis 6 Uhr, sind J. K. H. die Frau Herzogin von Cumberland mit einem Prinzen, zur Freude des Königl. Hauses, glücklich entbunden worden.

Köln, vom 18. Mai.

Für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Bürgermeisterei Münstereifel und Umgegend, sind bis zum 10ten d. M. an milden Beiträgen überhaupt eingegangen 20,312 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. Unter den ehrenwerthen Gebern ist der Freiherr v. Mirbach mit 12,724 Fr.

Vom Main, vom 21. Mai.

Oeffentliche Blätter sagen, zwischen Oesterreich und Preußen sey eine Convention im Werke, um sich jedem fremden Einflusse auf die innern Deutschen Angelegenheiten zu widersetzen.

Bei dem Bundestage wird, dem Vernehmen nach, in kurzem ein sehr wichtiger Gegenstand zur Sprache kommen. Er betrifft die Art und Weise, wie in Zukunft die Beschlüsse dieser Versammlung in Vollziehung gesetzt werden sollen. Die Sache ist sehr dringend und man ist allgemein von der Nothwendigkeit überzeugt, hierin einen definitiven Weg einzuschlagen.

Man sagt, es werde von einer Regierung Süddeutschlands der Vorschlag gemacht wer-

den, daß die Staaten von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Kassel und Sachsen in Ansehung des Zolls einen Separat-Verein errichten, im Fall die Sache einer vollkommenen Handelsfreiheit in Deutschland am Bundestag große Schwierigkeiten fände.

Für das fremde Wort Budget, wofür Campe Bedarfstasche vorschlägt, wurde von den Baierschen Herrn Landständen das Wort: „Staatsbedarf," vorgeschlagen.

Die Münchner Judenschaft hat die Herausgeber der Landtags-Zeitung verklagt, weil diese behauptet, die Juden wären keine Staatsbürger, sondern eine Art von Heloten; sie verlangen öffentliche Abbitte und den Kosten-Ersatz.

Dem Prinzen Paul, der, wegen einer zwischen ihm und seinem Bruder, dem Könige von Würtemberg, obwaltenden Uneinigkeit seine Einkünfte außerhalb Landes verzehrt, indem er mit seiner Familie sich in Paris aufhält, war von dem Könige angedeutet worden, daß, wofern er für seine Person außerhalb Landes verbleiben wolle, wenigstens seine Kinder nach dem Würtembergischen zurückkommen und dort unter der Aufsicht des Königs erzogen werden müßten, denn so bringe es das Würtembergische Hausgesetz mit sich. Der König wolle in diesem Fall die Erziehungskosten seiner Neffen tragen, ohne das Einkommen ihres Vaters, des Prinzen Paul, zu schmälern. Wolle der Prinz Paul auch für seine Person nach Würtemberg zurückkehren; so verspreche ihm der König die unverbrüchlichste persönliche Freiheit und, wofern er wieder abreisen wolle, auch die ungehinderte Befugniß dazu. Weigere sich hingegen der Prinz, wenigstens seine Kinder zurückzuschicken; so werde der König die dem Prinzen bisher zugeflossene Appanage einbehalten. Der Prinz Paul wünschte nun, daß der Kaiser von Oestreich in dieser Angelegenheit entscheiden möchte. Der König von Würtemberg hätte dies ablehnen können, da es eine reine Familien-Sache und durch ein Familien-Gesetz das bestehende Recht bereits entschieden war. Indeß weigerte sich der König keinesweges, die Vermittelung des Kaisers eintreten zu lassen, allein der Kaiser wollte sich der Einmischung nicht unterziehen. Nun wandte sich der Prinz Paul an die Bundes-Versammlung; diese aber erklärte: Sie erachte sich verpflichtet, sich aller Einmischung in die Souverainitätsrechte des Königs von Würtemberg, besonders im Betreff der Mitglieder der Königl. Familie, zu enthalten; da hiernächst der Prinz, bereits im vorigen Jahre, das Würtembergische Hausgesetz anerkannt habe, so könne sie auch jetzt seiner Protestation gegen dasselbe keine rechtskräftige Wirkung beilegen, und dieselbe weder in ihrem Archive niederlegen, noch überhaupt die Eingabe des Prinzen in das Protokoll der Bundesverhandlungen eintragen lassen.

Aus dem Badenschen her wird der Abgeordnete Knapp gegen den Vorwurf vertheidigt: daß sein Antrag auf Zurücknahme des neuen Edikts „über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren" Mangel an staatsrechtlichen Kenntnissen verrathe, und der Bundesakte widerstreite. Der Bundesakte sey ja schon durch das vorige im Jahr 1818 erlassene, und dem Bundestage als Erfüllung der Akte mitgetheilte Edikt Genüge geschehn, daher könne dieses neue Edikt vom 16. April 1819 durch seine Erweiterungen nicht mehr diese Erfüllungen, sondern ein Uebriges bezwecken, was über die Forderungen der Bundesakte hinausliege.

In der zweiten Badenschen Kammer empfahl v. Liebenstein die Bitte des Deutschen Vereins, das freie Verkehr in Deutschland bei der Bundesversammlung zu unterstützen. Hiebei verwies er besonders auf die Nordamerikanischen Freistaaten. Da sehen wir einen Bundesstaat, wie er seyn soll; in einzelne Staaten getrennt für alle Angelegenheit, die in kleinern Kreisen sich zuverlässiger für das allgemeine Wohl besorgen lassen als in größern; aber zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, in allem, was den Wohlstand die Sicherheit, die Macht und Größe der Nation betrifft. Allein in Deutschland erheben sich von allen Seiten neue Mauthgesetze und Schlagbäume, eiserner, zerstörender und unerträglicher, als alle frühere. — Der Abgeordnete Buhl entwarf ein trauriges Bild von den Verheerungen des Wildstandes.

In der ersten Badenschen Kammer erhielt der Antrag des Hofraths v. Rotteck Beifall, um Aufhebung oder doch Milderung der bisherigen Verordnungen, wegen der Staats-Erlaubniß zum Studiren.

Im Badenschen Budget fiel es auf, daß Besoldungen an Männer, die ihrer Stellen ent-

setzt sind, wie C...s, und auch Besoldungen an Franzosen, die unter Napoleon dort hingeschickt wurden, aufgeführt sind.

Eine Denkschrift des Badenschen Oberstlieutenants Bauer sucht zu erweisen: daß, wenn nicht Manheim in eine Haupt-Festung verwandelt werde, das ganze Süddeutsche Vertheidigungssystem mangelhaft seyn würde. Der große Aufwand bei so weitläuftigen Werken, als Manheim erfordert, würde freilich eine große Schwierigkeit seyn.

Ein öffentliches Blatt giebt als Grund der Umlegung des Oestreichschen Briefwechsels nach Frankreich den Umstand an: daß unter der vorigen General-Direktion eines Zwischen-Postwesens das Mißtrauen in die Sicherheit des Brief-Geheimnisses bei In- und Ausländern so sehr zugenommen habe.

Der Kurhessische Geh. Rath von Karlshausen erklärt die Nachricht: daß er die Beamten zu Hanau zur Treue gegen den Landesherrn ermahnen müssen, für ungegründet.

Im Darmstädtschen Fürstenthum Starkenburg sind die Hofgerichts-Advokaten durch ein Rescript erinnert worden: sich aller Theilnahme an strafbaren Umtrieben, welche die Unterthanen irre führen, zu enthalten, und nur für einzelne Gemeinen und Unterthanen Bittschriften anzufertigen; sonst sollten sie strenge bestraft, und fürs erste unter das Militair genommen werden, um sie an Ordnung und Befolgung der Befehle zu gewöhnen.

Der Pfarrer Kirchner hatte in seinen Ansichten von Frankfurt gegen die Mißbräuche des Zunftwesens geeifert. Er wurde deshalb in seinem eigenen Hause von mehreren Personen, die sich für Abgeordnete der Zünfte und Gilden ausgaben, zur Rede gesetzt.

Eine Frau zu Hellikon im ehemaligen, jetzt zur Schweiz gehörigen Frickthale, von untadelhaften Sitten, wurde aus Schwermuth der Welt überdrüssig, ging am Abend vor Ostern, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit dem sie sonst eine friedliche Ehe führte, vom Hause weg, und verkroch sich in eine Felsenkluft des nahe gelegenen Berges. Als sie, um Raum zu gewinnen, oder weiter hinein zu können, einen großen Stein losmachen wollte, stürzte ein Theil der Höhle ein, und die arme Frau wurde lebendig begraben. Jämmerlich schrie sie um Hülfe, aber Niemand vernahm ihren Ruf. Inzwischen war der Mann nach Hause gekommen, fand sein einziges dreijähriges Kind bitter weinend und keine Mutter mehr. Die ganze Nacht suchte er sie mit Hülfe seiner Nachbarn in und außer dem Dorfe. Endlich fand man bei anbrechendem Tag Spuren von Fußtritten, die zu der Felsenhöhle führten. Sogleich kroch der unerschrockene Ehemann mit Lebensgefahr hinein, rief seine Vermißte mit Namen, und vernahm endlich aus der Tiefe herauf eine Stimme. Eiligst suchte er Beistand, und mehrere wackere Männer arbeiteten mit der größten Anstrengung den ganzen Tag hindurch, um die 25 Schuh tief vergrabene Unglückliche unter dem eingefallenen Schutte und den Steinen hervor zu ziehen. Wirklich gelang es ihnen. Nachdem die Frau 20 Stunden in diesem schrecklichen Zustande zugebracht, kam sie, zum Erstaunen aller Anwesenden, lebend aus ihrer Gruft hervor. Sie war ganz bei Sinnen, und bereute herzlich ihre unglückliche That; starb aber am dritten Tage nach ihrer Rettung unter heftigen Schmerzen an den erhaltenen Wunden.

Aus Sachsen, vom 12. Mai.

Einige Schritte, welche neulich katholische Geistliche sich erlaubt haben, machen allgemein sehr viel Aufsehen. Einer Fürstin, welche katholischer Religion ist, deren Kinder aber in der Griechischen Religion erzogen werden, weil deren Vater sich zu dieser Religion bekennet, wurde im Beichtstuhl die Absolution versagt, bis sie ihre Kinder in den Schooß der Römischen Kirche bringen würde. Ein anderer katholischer Geistlicher wollte einem Katholiken nicht gestatten, eine Evangelische zu ehelichen; der Bräutigam trat deswegen zur evangelischen Religion über. Wir wollen glauben, daß das eben erwähnte Verfahren aus individuellem Religions-Fanatismus herrührt, und nicht, wie einige behaupten wollen, auf gewisse von auswärts gekommene Weisungen sich gründet.

Unter den Wahnsinnigen, die neulich auf den Sonnenstein gebracht worden, ist ein Mann aus Dresden, der sich für den Kronprinzen von Sachsen hält.

Vermischte Nachrichten.

Zu Hannover hat die ständische Commission auf Schwurgerichte und Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen angetragen. Da jedes Mitglied der Stände bisher 4 Thaler täglich erhielt, so hatte die Hannövertsche Re-

gierung jährlich an 180,000 Thaler Diäten zu zahlen; jetzt will sie den einzelnen Provinzen diese Ausgabe zuweisen.

Am 19ten traf die Kotzebuesche Familie zu Breslau ein, setzte aber gleich, nach Wechsel der Pferde, ihre Reise nach Warschau fort. Ihr letzter Besuch am Grabe des Verstorbenen soll sehr rührend gewesen seyn.

Das Herz des neulich in Venedig in der Kirche erschossenen Elephanten glich dem eines Pferdes, das Netz maß 112 Pariser Q.-Fuß, die Milz war 8 Viertel lang, die Leber weißlicht und beinahe faul, die Eingeweide dick, die Knochen groß und stark, das Fleisch von rother Farbe und schwer, der Rüssel von einem gegliederten knorplichten Gewebe, die Haut von verschiedener Dicke, die am Kopfe am größten war. Das Gewicht des ganzen Thieres, das man für 50 Jahr alt hielt, betrug 4,622 Pfund. Die Flintenkugeln hatten nur leichte Quetschungen verursacht, eine ausgenommen, die in das linke Auge ging, und den Tod nach sich ziehen konnte. Die Kanonenkugel drang durch die rechte Hüfte, und blieb in der linken Schulter stecken. Das Gerippe und das ausgestopfte Fell bereichert die öffentliche Naturaliensammlung zu Padua.

Zur Postfahrt zwischen Kopenhagen und Kiel ist das in Schottland erbaute Dampfschiff Kaledonia bestimmt.

P a t e n t.

Nachdem seit dem Brande, welcher am 22. August 1792 in Preußisch Stargardt statt gehabt hat, und in welchem mit den Gebäuden der Stadt, auch zugleich die ganze Civil- und Hypotheken-Registratur ein Raub der Flammen geworden ist, nunmehr Behufs der Einrichtung eines neuen Hypotheken-Buchs in der Registratur des hiesigen Stadtgerichts von sämmtlichen Grundstücken die Materialien gesammelt worden sind: so werden nunmehr all- und jede Besitzer der in gedachter Stadt belegenen Grundstücke, welche seit der Zeit ihren Besitztitel noch nicht berichtigt haben sollten, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten von Publikation des gegenwärtigen Patents an gerechnet, in der Registratur des Königl. Stadt-Gerichts zu Preußisch Stargardt anzuzeigen, aus welchem Grunde sie ihre Grundstücke besitzen und worauf sich ihr Eigenthums- oder Besitzrecht gründet, auch die darüber in Händen habenden Urkunden in beglaubter Form beizubringen, oder ihr vermeintliches Recht auf andere gesetzliche Art erweislich zu machen.

Diejenigen welche hiermit noch länger Anstand nehmen, sollen unter Festsetzung namentlicher Geldstrafen nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1782, Abschnitt 2. §. 51. seq. hierzu angehalten werden.

Ferner werden alle diejenigen, welche an dergleichen in Preußisch Stargardt belegenen Grundstücken irgend einen sonstigen Real-Anspruch aus einer Hypothek, Caution, Bürgschaft oder aus irgend einem andern Fundamente zu haben vermeinen, und seit dem gedachten Brande, noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, ihren vermeintlichen Anspruch an dergleichen Grundstücke binnen 6 Monaten, spätestens aber bis zum

1sten Oktober 1819.

in Person, schriftlich, oder durch Bevollmächtigte beim gedachten Gerichte anzumelden und zugleich die Urkunden, worauf sie ihren vermeintlichen Anspruch gründen, in beglaubter Form einzureichen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung gemäß ihre Real-Ansprüche innerhalb des bestimmten Zeitraums anzeigen und den Grund derselben gehörig nachweisen werden, haben zu erwarten, daß solche nach der Ordnung, in welcher diese Ansprüche in dem verbrannten Hypothekenbuche erweislich bereits eingetragen waren, sonst aber nach Ordnung der Zeit ihre Anmeldung, in das statt des verbrannten neu anzulegende Hypotheken-Buch eingetragen und denselben dadurch die Rechte und Vorzüge einer intabulirten Hypothek verschafft werden soll.

Wer sich indessen bis zum 1sten Oktober 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypotheken-Buche verhandelt und in dasselbe eingetragen worden ist, mithin muß er, wenn auch dergleichen unterdessen schon eingetragnen Forderungen ihrer Entstehung nach jünger gewesen seyn sollten, denselben dennoch nachstehen, es sey denn, daß von ihm eine in dem verbrannten Hypothekenbuche schon statt gehabte Eintragung seines Anspruchs an einer vorzüglichern Stelle nachgewiesen werden könnte.

Stargardt, den 20. Februar 1819.

Königl. Westpreuß. Stadt-Gericht.